



Matthias W. Birkwald MdB
Mitglied des Deutschen Bundestages
Parlamentarischer Geschäftsführer
Rentenpolitischer Sprecher der Bundestagsfraktion DIE LINKE.

Berliner Büro
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon 030 227 – 71215
Fax 030 227 – 76215
matthias-w.birkwald@bundestag.de

Berlin, den 25.06.2019

Aus der Geschichte lernen! Ein Rentenaufschlag für Geringverdienende ist seit 50 Jahren der Normalfall! Er kostet heute noch drei Milliarden jährlich und funktionierte immer ohne Bedürftigkeitsprüfung.

Auswertung der Antworten auf die schriftlichen Fragen zu den Vorgängerregelungen der sogenannten „Grundrente“

Zusammenfassung:

In der aktuellen Debatte um die sogenannte „Grundrente“ stehen die Kosten und die Bedürftigkeitsprüfung im Vordergrund. Keine Rolle in der öffentlichen Diskussion spielen bisher die Vorgängerregelungen der sogenannten „Grundrente“ - die 1972 eingeführte **Rente nach Mindesteinkommen** und die Anschlussregelung der **Rente nach Mindestentgeltpunkten**, die für rentenrechtliche Zeiten bis einschließlich 1991 Anwendung fand und die bei heutigen Rentnerinnen und Rentnern immer noch finanziell wirksam sind!

Im Jahr 2018 profitieren noch 3,6 Millionen Rentnerinnen und Rentner von den Vorgängerregelungen, 83 Prozent davon Frauen. Bei begünstigten Frauen im Westen erhöht sich die Bruttorente durchschnittlich um 79 Euro. Insgesamt belaufen sich die Kosten auf 3,3 Milliarden Euro.

O-TON:

Matthias W. Birkwald: „Ein Rentenaufschlag für Geringverdienende ist im internationalen Vergleich und im deutschen Rentensystem seit knapp 50 Jahren der Normalfall und zwar ohne jede Bedürftigkeitsprüfung. Ein Blick in die deutsche Rentengeschichte zeigt, dass CDU, CSU und FDP zu den glühenden Verfechtern der Vorgängerregelungen (Rente nach Mindesteinkommen/Mindestentgeltpunkten) gehörten und diese bis zu deren Auslaufen für Zeiten ab 1992 verteidigten. Die heutigen Kritikerinnen und Kritiker sollten sich an das soziale Versprechen der Gesetzlichen Rente erinnern, dass Menschen nach einem langen Arbeitsleben im Alter nicht aufs Sozialamt gehen müssen! Die Kosten für dieses wichtige Versprechen des Sozialstaates liegen heute immer



Matthias W. Birkwald, MdB

Rentenpolitischer Sprecher der Bundestagsfraktion DIE LINKE.

- 2 -

noch bei 3,3 Milliarden Euro jährlich. Sie sind damit angemessen und eingepreist. Es profitieren vor allem Frauen und Ostdeutsche, die in Deutschland immer noch mit Niedriglöhnen abgespeist werden. DIE LINKE im Bundestag fordert deshalb die Verlängerung einer reformierten Rente nach Mindestentgeltpunkten über Zeiten nach 1992 hinaus (25 Versicherungsjahre und Aufwertung auf 80 % des Durchschnittslohns). Die Union muss ihre Blockadehaltung sofort aufgeben. Wer die Kosten für den Rentenaufschlag für Geringverdienende wirklich senken will, muss den gesetzlichen Mindestlohn sofort auf 12 Euro brutto anheben. Das wäre sozial gerecht und finanziell nachhaltig!

Hintergrund:

Im Jahr 1970 beschrieb die damalige Bundesregierung in einem [Bericht zur Frage der Rentenversicherung](#) (Drs 6/1126, S. 19) unter der Überschrift: „Anhebung von niedrigen Renten“ das Problem, dass 16 Prozent der Frauen in der GRV trotz 30 Beitragsjahren keine Rente über Sozialhilfeniveau erreichen. Schon damals hieß es in dem Bericht: *„Da dem Rentenrecht eine Bedürftigkeitsprüfung fremd ist und auch verwaltungstechnisch von den Versicherungsträgern nicht durchgeführt werden kann, müsste ggf. die Bezugsberechtigung für eine Mindestrente nach anderen Kriterien festgestellt werden (z. B. Dauer der Pflichtversicherungszeit).“* (S. 20)

Im Vorfeld der ersten großen Rentenreform nach Einführung der gesetzlichen Rente 1957 gab es bereits im darauf folgenden Jahr 1971 den ersten [„Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Alterssicherung für Frauen und Kleinstrentner“](#)¹ und zwar von der CDU/CSU-Fraktion, die dem SPD Arbeitsminister Arndt und der damaligen SPD-FDP-Regierung damit die Show stehlen wollte. Er sah - vereinfacht dargestellt - vor, dass Versicherte mit mindestens 25 (sic!!) Versicherungsjahren (Zurechnungszeiten von Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentnern zählten selbstverständlich mit) im Durchschnitt mindestens so viel Rente bekommen sollten als hätten sie **85 (sic) Prozent des Durchschnittslohnes** verdient. An diesen Gesetzentwurf, der im

¹ In der Begründung heißt es: „Im Regelfall soll eine Alterssicherung erreicht werden, die eine Grundsicherung des erarbeiteten Lebensstandards erlaubt. Diese Form der Alterssicherung hat sich in den vergangenen Jahren bewährt. Unbefriedigende Ergebnisse werden mit diesem Rentensystem jedoch für die alten Menschen erzielt, deren Arbeitseinkommen unverhältnismäßig niedrig waren und nicht den erbrachten Leistungen entsprachen. Vor allem Frauen, aber auch Männer, die niedrig bewertete und gering entlohnte Tätigkeiten ausgeübt haben, kommen trotz langjähriger einkommensgerechter Beitragsentrichtung nach der entgeltbezogenen Rentenformel nur in den Genuß einer Rente, die unter oder nur wenig über den Sozialhilfesätzen liegt. (Drucksache VI/2584, S. 4)



Matthias W. Birkwald, MdB

Rentenpolitischer Sprecher der Bundestagsfraktion DIE LINKE.

- 3 -

Grundsatz dem knapp 50 Jahre später präsentierten Ideen von Huberts Heil weitgehend entspricht und sie in den Details sogar noch übertrumpft, können und wollen sich die Kritikerinnen und Kritiker aus der Union heute natürlich nicht mehr erinnern.

Umgesetzt wurde der Rentenaufschlag für Geringverdienende von der SPD mit dem Rentenreformgesetz 1972 dann unter dem Namen „**Rente nach Mindesteinkommen**“. Sie sah eine **25jährige Vorversicherungszeit** vor und Zeiten bis vor 1973 wurden seit dem auf **75 Prozent des Durchschnitts** aufgewertet. Dieses Gesetz wurde übrigens mit nur einer Stimmenthaltung angenommen und die seitdem selbstverständliche Aufwertung von Niedriglöhnen existiert in modifizierter und sehr beschränkter Form bis heute im deutschen Rentenrecht.

Denn 1989 verlängerte die schwarz-gelbe Koalition unter dem neuen Titel „**Rente nach Mindestentgeltpunkten**“ (§ 262, SGB VI) die alte Regelung auf Zeiten bis 1992. Die Vorversicherungszeit wurde auf **35 Jahre erhöht und niedrige Durchschnittsrenten** um das 1,5fache auf nur maximal **75 Prozent des Durchschnittswertes** erhöht.

Im Jahr 2002 wurde diese Regelung dann zwar entfristet, aber nur noch auf Versicherte mit Kindern in den sieben Jahren nach Auslaufen der ‚Mütterrente‘ bzw. bei einem pflegebedürftigen Kind bis zum 18. Geburtstag beschränkt („**Renten mit zusätzlichen Entgeltpunkten**“ § 70 Abs 3a, SGB VI). Auch die Höhe der Aufwertung ist wesentlich komplizierter und in der Summe massiv gekürzt worden. Die Antwort der Bundesregierung zeigt die begrenzte Wirksamkeit dieser aktuellen Regelung. Neurentnerinnen im Westen erhalten daraus nur einen Aufschlag von monatlich durchschnittlich 24,02 Euro brutto (Rente nach Mindestentgeltpunkten: 49,24 Euro). Insgesamt profitieren im Rentenbestand nur 1,1 Millionen Rentnerinnen und Rentner von diesem Aufschlag.

Um die Vorgeschichte und die aktuelle Bedeutung dieser Vorgängerregelungen genauer zu erfassen, habe ich die Bundesregierung gefragt, wie viele Rentnerinnen und Rentner heute noch von diesen Regelungen profitieren, um welchen Betrag ihre Renten erhöht werden und welche Kosten die Rentenversicherung dafür trägt.



Matthias W. Birkwald, MdB
Rentenpolitischer Sprecher der Bundestagsfraktion DIE LINKE.

- 4 -

Ergebnisse:

Im Rentenbestand profitierten im Jahr 2018 noch 3,6 Millionen Menschen von den Renten nach Mindesteinkommen bzw. Mindestentgeltpunkten und zwar zu 83 Prozent Frauen! Im Westen profitierten 13,3 Prozent aller Versichertenrentner*innen von Aufschlägen für Zeiten, in denen unterdurchschnittlich verdient wurde, im Osten sind es 17,4 Prozent. Im Osten erhalten 31 Prozent aller Rentnerinnen einen Aufschlag, im Westen immerhin 23,8 Prozent. Bei den Männern profitieren Ost wie West ca. fünf Prozent von der ausgelaufenen Rente nach Mindesteinkommen bzw. Mindestentgeltpunkten.

Im Jahr 2018 profitierten immerhin noch 156.000 Neurentner*innen von der Aufwertung. Das Auslaufen der Regelung, die nur noch Zeiten bis 1992 betrifft, zeigt sich daran, dass im Jahr 2015 noch 175.760 Menschen von ihr profitierten.

Dies alles zeigt: Die sogenannte „Grundrente“ hat einen falschen Namen, ist aber ein gutes und unterstützenswertes Konzept in der Tradition des bundesdeutschen Sozialstaates.

DIE LINKE im Bundestag fordert die Entfristung und Reform der Rente nach Mindestentgeltpunkten übrigens schon seit 2012 (Antrag: Rente nach Mindestentgeltpunkten entfristen ([Drucksache 17/10995](#))²

² Vgl. zum Gesamtkonzept auch Matthias W. Birkwald / Bernd Riexinger, Solidarische Mindestrente statt Altersarmut - Das Rentenkonzept der Partei und der Bundestagsfraktion DIE LINKE 2. Auflage Supplement der Zeitschrift Sozialismus 02 / 2017: <https://www.matthias-w-birkwald.de/de/article/1167.solidarische-mindestrente-statt-altersarmut.html> und aktuell den Antrag: Solidarische Mindestrente einführen – Altersarmut wirksam bekämpfen und das Rentenniveau anheben ([Drucksache 19/8555](#))



Matthias W. Birkwald, MdB
 Rentenpolitischer Sprecher der Bundestagsfraktion DIE LINKE.

- 5 -

**Eigene Zusammenfassung der Daten zum Rentenbestand
 im Verhältnis zu allen Versichertenrenten (unten)**

Rentenbestand / Berichtsjahr	Renten nach Mindesteinkommen / Mindestentgeltpunkten			Renten mit zusätzlichen / gutgeschriebenen Entgeltpunkten nach § 70 Abs. 3a SGB VI		
	Männlich	Weiblich	M+F	Männlich	Weiblich	M+F
Ursprüngliches Bundesgebiet						
2015	475.702	2.207.698	2.683.400	17.967	553.536	571.503
2016	486.429	2.235.599	2.722.028	19.941	645.451	665.392
2017	492.544	2.223.783	2.716.327	22.039	745.916	767.955
2018	499.154	2.238.753	2.737.907	24.488	869.279	893.767
Neue Länder und Ostteil Berlins						
2015	113.856	802.849	916.705	3.244	152.276	155.520
2016	119.295	796.062	915.357	3.663	177.300	180.963
2017	123.515	784.958	908.473	4.025	203.958	207.983
2018	127.222	770.969	898.191	4.457	234.955	239.412
Deutschland						
2015	589.558	3.010.547	3.600.105	21.211	705.812	727.023
2016	605.724	3.031.661	3.637.385	23.604	822.751	846.355
2017	616.059	3.008.741	3.624.800	26.064	949.874	975.938
2018	626.376	3.009.722	3.636.098	28.945	1.104.234	1.133.179
2018	M	F	M+F			
Versichertenrenten West ins	11.165.490	9.388.023	20.553.513			
Versichertenrenten Ost ins	2.662.077	2.485.432	5.147.509			
Anteil RNMEP an allen West	4,5%	23,8%	13,3%			
Anteil RNMEP an allen Ost	4,8%	31,0%	17,4%			
Anteil RNMEP an allen D	5%	25%	14%			



Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Matthias W. Birkwald
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Kerstin Griese

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-1070
FAX +49 30 18 527-2479
E-MAIL buero.griese@bmas.bund.de

Berlin, *21.* Juni 2019

Schriftliche Fragen im Juni 2019
Arbeitsnummern 135 und 136

Sehr geehrter Herr Kollege,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antworten auf Ihre o. a. Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Griese

Schriftliche Fragen im Juni 2019**Arbeitsnummern 135 und 136**

Frage Nr. 135:

Wie viele Rentnerinnen und Rentner profitieren im Rentenbestand und im Rentenzugang von der 1992 ausgelaufenen Rente nach Mindestentgeltpunkten (§ 262, SGB VI) bzw. der Nachfolgeregelung für Berücksichtigungs- und Pflegezeiten (§ 70 Abs. 3a, SGB VI) (Angaben für 2015 und aktuellster Wert sowie getrennt nach Ost/West und Frauen und Männern)?

Antwort:

Die nachgefragten Werte für den Rentenzugang und Rentenbestand sind den nachstehenden Tabellen zu entnehmen.

Anzahl der Renten nach Mindesteinkommen / Mindestentgeltpunkten und Anzahl der Renten mit zusätzlichen / gutgeschriebenen Entgeltpunkten nach § 70 Abs. 3a SGB VI nach Geschlecht des Versicherten, Rentenzugang

Rentenzugang / Berichtsjahr	Renten nach Mindesteinkommen / Mindestentgeltpunkten		Renten mit zusätzlichen / gutgeschriebenen Entgeltpunkten nach § 70 Abs. 3a SGB VI	
	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich
	Anzahl			
	Ursprüngliches Bundesgebiet			
2015	39.684	101.548	2.903	104.752
2016	38.092	94.836	2.977	115.309
2017	35.711	89.993	3.114	126.120
2018	35.381	90.817	3.501	147.593
	Neue Länder und Ostteil Berlins			
2015	10.988	23.540	600	26.259
2016	11.340	21.476	557	29.080
2017	10.745	19.351	566	31.016
2018	10.867	19.022	635	35.827

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Sonderauswertung

Anzahl der Renten nach Mindesteinkommen / Mindestentgeltpunkten und Anzahl der Renten mit zusätzlichen / gutgeschriebenen Entgeltpunkten nach § 70 Abs. 3a SGB VI nach Geschlecht des Versicherten, Rentenbestand am 31.12.

Rentenbestand / Berichtsjahr	Renten nach Mindesteinkommen / Mindestentgeltpunkten		Renten mit zusätzlichen / gutgeschriebenen Entgeltpunkten nach § 70 Abs. 3a SGB VI	
	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich
	Anzahl			
	Ursprüngliches Bundesgebiet			
2015	475.702	2.207.698	17.967	553.536
2016	486.429	2.235.599	19.941	645.451
2017	492.544	2.223.783	22.039	745.916
2018	499.154	2.238.753	24.488	869.279
	Neue Länder und Ostteil Berlins			
2015	113.856	802.849	3.244	152.276
2016	119.295	796.062	3.663	177.300
2017	123.515	784.958	4.025	203.958
2018	127.222	770.969	4.457	234.955

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Sonderauswertung

Frage Nr. 136:

Von welchem durchschnittlichen Erhöhungsbetrag profitieren die Begünstigten der Regelungen aus § 70 Absatz 3a und § 262, SGB VI, und wie haben sich die jährlichen Rentenausgaben für diese Regelungen entwickelt (ab 2015 bis aktuellster Wert)?

Antwort:

Die Angaben zum durchschnittlichen Erhöhungsbetrag sind für den Rentenzugang und Rentenbestand den nachstehenden Tabellen zu entnehmen.

Durchschnittlicher Erhöhungsbetrag der Renten nach Mindesteinkommen / Mindestentgeltpunkten und durchschnittlicher Erhöhungsbetrag der Renten mit zusätzlichen / gutgeschriebenen Entgeltpunkten nach § 70 Abs. 3a SGB VI nach Geschlecht des Versicherten, Rentenzugang

Rentenzugang / Berichtsjahr	Renten nach Mindesteinkommen / Mindestentgeltpunkten		Renten mit zusätzlichen / gutgeschriebenen Entgeltpunkten nach § 70 Abs. 3a SGB VI	
	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich
Ø Erhöhungsbetrag in Euro (Bruttowert)				
Ursprüngliches Bundesgebiet				
2015	54,52	51,84	12,89	19,42
2016	53,33	50,69	13,95	20,97
2017	53,32	49,81	15,29	22,49
2018	53,86	49,24	15,72	24,02
Neue Länder und Ostteil Berlins				
2015	20,12	40,12	11,77	17,24
2016	20,71	40,18	12,02	18,25
2017	20,27	40,29	13,11	19,15
2018	20,62	41,01	12,87	19,84

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Sonderauswertung

Durchschnittlicher Erhöhungsbetrag der Renten nach Mindesteinkommen / Mindestentgeltpunkten und durchschnittlicher Erhöhungsbetrag der Renten mit zusätzlichen / gutgeschriebenen Entgeltpunkten nach § 70 Abs. 3a SGB VI nach Geschlecht des Versicherten, Rentenbestand am 31.12.

Rentenbestand / Berichtsjahr	Renten nach Mindesteinkommen / Mindestentgeltpunkten		Renten mit zusätzlichen / gutgeschriebenen Entgeltpunkten nach § 70 Abs. 3a SGB VI	
	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich
Ø Erhöhungsbetrag in Euro (Bruttowert)				
Ursprüngliches Bundesgebiet				
2015	65,57	75,04	13,61	19,57
2016	67,73	76,73	14,62	20,89
2017	68,42	77,76	15,40	21,89
2018	69,66	78,69	16,33	23,20
Neue Länder und Ostteil Berlins				
2015	26,11	65,80	12,04	17,89
2016	26,94	68,94	12,96	19,03
2017	27,19	70,76	13,71	19,79
2018	27,61	72,59	14,28	20,53

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Sonderauswertung

Die jährlichen Rentenausgaben für diese Regelungen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Bei Angaben der Rentenausgaben für die Renten nach Mindesteinkommen/ Mindestentgeltpunkten wurden für Altfälle pauschale Schätzungen der Anhebungsbeträge vorgenommen. Bei den ausgewiesenen Rentenausgaben handelt es sich um Bruttowerte. Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner bleiben hier unberücksichtigt.

**Rentenausgaben (brutto) für Renten nach Mindesteinkommen /
Mindestentgeltpunkten und für Renten mit zusätzlichen / gutgeschriebenen
Entgeltpunkten nach § 70 Abs. 3a SGB VI**

Jahr	Rentenausgaben (brutto) der Anhebung für Renten nach Mindesteinkommen / Mindestentgeltpunkten	Rentenausgaben (brutto) der Anhebung für zusätzliche / gutgeschriebene Entgeltpunkte nach § 70 Abs. 3a SGB VI
	in Mrd. €	
2015	3,1	0,2
2016	3,3	0,2
2017	3,3	0,2
2018	3,3	0,3

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Sonderauswertung